



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Mainz 05 Fanclub „Die Rheinganner““.
2. Der Sitz des Clubs ist 65347 Eltville–Hattenheim
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Clubs

1. Zweck des Clubs ist der Zusammenschluss von Fans und Freunden des 1. FSV Mainz 05.
2. Ziel des Clubs ist die gemeinsame, faire Unterstützung der Fußball Profimannschaft des 1. FSV Mainz 05.
3. Der Club distanziert sich von jeglicher Art von Gewalt und unterstützt die humanen Ziele des 1. FV Mainz 05.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Club gehören an :
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Clubs ideell und/oder materiell fördern.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Club bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Club erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Gründungsversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

#### **§ 5 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Club. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen , Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Clubs wahrzunehmen.
3. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich bis zum 31. Mai ohne gesonderte Aufforderung zu zahlen.

4. Es besteht die Möglichkeit den Beitrag per Bankeinzugsverfahren zum 01. Mai zu entrichten.
5. Tritt ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres bei, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 7 Haftung des Clubs**

1. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Ausübung des Sportes oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs zuziehen.
2. Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

### **§ 8 Organe des Clubs**

1. Organe des Clubs sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

### **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Anträge und Anregungen sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Später gestellte Eingaben bedürfen zur Zulassung der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Abgabe von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Clubs
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes und alle ordentlichen und fördernde Mitglieder.

5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
  - a) diese der Clubvorstand für nötig hält,
  - b) dieses auf Antrag von 30% der Mitglieder gefordert wird.
2. Zur Hauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu laden.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem stellvertretenden Schriftführer
  - e) dem Kassierer
  - f) dem stellvertretenden Kassierer
  - f) dem Vergnügungsausschußvorsitzenden
  - g) 2 Beisitzern für besondere Aufgaben
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Vorstand im Sinne des Clubs ist die gesamte Vorstandschaft.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
7. Der Vorstand tagt regelmäßig alle 2 Monate und nach Bedarf.

### **§ 12 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

### **§ 13 Auflösung des Clubs**

1. Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde am 08.07.2005 errichtet und vom Vorstand beschlossen.

Durch Mitgliederversammlung geänderte Fassung vom 30.10.2008.

Eltville-Hattenheim, den 30.10.2008